

M 1881

Ableitung

J. Carst  
Fach  
Mein

Oberverwaltungsgericht  
Mecklenburg-Vorpommern



Az.: 2 L 206/00  
6 A 10776/96 VG Greifswald

B e s c h l u ß

In der Verwaltungsstreitsache

Der Bundesbeauftragte für  
Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29,  
90513 Zirndorf

- Kläger/Zulassungsantragsgegner -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
endvertreten durch den Leiter des  
Bundesamtes für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge,  
Nostorfer Straße,  
19258 Nostorf/OT Horst

- Beklagte -

Beigeladene:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Zulassungsantragsteller -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte  
Becher & Dieckmann,  
Münsterplatz 5,  
53111 Bonn

w e g e n  
Asylrecht - Algerien

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts  
Mecklenburg-Vorpommern

am 21. Februar 2002  
in Greifswald

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Tiedje,  
die Richterin am Oberverwaltungsgericht Ausprung und  
die Richterin am Oberverwaltungsgericht ter Veen

beschlossen:

Die Berufung der Beigeladenen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Greifswald - 6. Kammer - vom 13.06.2000 wird zugelassen.

G r ü n d e:

Der Zulassungsantrag hat Erfolg. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung. Der Zulassungsgrund nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG liegt vor, wenn ein Rechtsstreit eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Interesse der Rechtseinheit der Klärung bedarf. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Die von den Beigeladenen aufgeworfene Frage,

ob nahestehende Verwandte (insbesondere Ehepartner) von in Algerien politisch verfolgten Führungspersonen der FIS in Algerien konkret der Gefahr von Sippenhaft ausgesetzt sind in dem Sinne, daß sie nicht wegen eigener regimefeindlicher Aktivitäten, sondern schon in Anknüpfung an

Aktivitäten nahestehender Verwandte von staatlichen Verfolgungsmaßnahmen bedroht sind,

ist klärungsbedürftig.

Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts verneint eine Gefährdungslage der Beigeladenen allein gestützt auf den Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 27.01.2000, nach dem eine Sippenhaft von Familienangehörigen Oppositioneller offiziell nicht existiere. Mit den mit der Antragschrift vorgelegten Stellungnahmen von amnesty international vom 07.03.1996 und 17.07.1995 wird auf Quellen hingewiesen, die die Sippenhaft von Familienangehörigen von FIS-Aktivisten annehmen. Mit diesen Quellen hat sich das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung nicht auseinandergesetzt; sie sind auch nicht in der verwendeten Quellenliste angegeben worden.

Die Klärung der Frage hat auch über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung für eine Vielzahl von Angehörigen von FIS-Aktivisten.

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgeführt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Obergericht Mecklenburg-Vorpommern einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Die Berufungsbegründungsschrift kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer eingereicht werden;

S a a W